

§ 10 Urlaub

¹Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Entgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.